

Schreibers Argumente – **Kommentierung aus heutiger Sicht**

Memorandum von Wilfrid Schreiber: Zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung - Abgedruckt ist die behändigte Ausfertigung des Schreibens und des Memorandums vom 30. Dez. 1955 in B 136/1384.

Quelle: http://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/x/x1955s/kap1_3/para2_12.html

Auszüge:

(blau: Für Kommentierung relevanter Originaltext von Schreiber ist blau markiert)

(rot: Kommentierung aus heutiger Sicht von K. A. ist rot markiert)

B. Grundforderungen zur Rentenversicherungs-Reform

II. Dem Grundsatz der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, bezogen auf jeden einzelnen Versicherten, ist im strengsten Sinne Geltung zu verschaffen. Eine „Neuverteilung der Einkommen“ unter den Versicherten findet nicht mehr statt. Jede Rente soll individuell durch Beitragsleistungen verdient sein.

Kommentierung: Das muss auch heute gelten

D. Rentenreform und Bevölkerungs-Bewegung

Welche Folgerungen hat die Rentenreform aus den unter C 1-4 dargelegten **demographischen Sachverhalten** zu ziehen?

a. **Gegen chronische Schrumpfung** der Verhältniszahl in einem absterbenden Volk und die dadurch verursachten Beitragsausfälle ist kein Kraut gewachsen. Das Übel muß an der Wurzel gefaßt werden: Ein Absinken der Geburtenziffer ist unter allen Umständen zu verhindern. Unter den Gründen hierfür ist die Sorge um die Rentenversicherung noch die geringste.

b. **Von praktischer Bedeutung** für die Reform der Rentenversicherung sind nur die Punkte C 1 (die 15 „kritischen Jahre“ 1965-1980) und C 2 (**wachsende Lebenserwartung der Rentner**). Zum Ausgleich für das hierdurch verursachte zeitweilige Manko an Beitragsaufkommen bieten sich folgende Maßnahmen an:

1. Heraufsetzung des Beitragsprozentsatzes,

2. Heraufsetzung des Rentenalters,

3. Bildung einer Kapitalreserve und Auflösung derselben in den Jahren unzureichenden Beitragsaufkommens oder eine Kombination dieser 3 Maßnahmen.

Zu 1.: Eine Heraufsetzung des Beitragsprozentsatzes, befristet auf die genannten 15 kritischen Jahre und genau dosiert nach dem Fehlbedarf, wäre eine einfache Lösung, aber auch die bedenklichste. Die Rechtskonstruktion eines „Solidarakt zwischen jeweils 2 Generationen“, ohnehin dem europäischen Rechtsdenken neu und ungewohnt, erfordert als Korrelat gebieterisch die Konstanterhaltung des Beitragsprozentsatzes. Dieser Satz müßte für alle Zeiten unverrückbar und jeglicher Manipulation entzogen sein. Seine Unantastbarkeit müßte vielleicht gar in der Verfassung (im Grundgesetz) verankert werden. Eine Höherbelastung der Beitragszahler jener 15 Jahre würde die Last, die Spät-Folgen der Weltkriege - denn darum handelt es sich ja - auf **höchst willkürliche Weise** verteilen.

Kommentierung:

Zuerst einmal, wir haben heute kein Problem wegen chronischer Schrumpfung der Bevölkerung („absterbendes Volk“). Wir haben derzeit auch kein demografisches Problem, sondern ein Problem andauernder und zunehmender Massenarbeitslosigkeit wg. ständig zunehmender Produktivität aufgrund des sich beschleunigenden technischen Fortschritts.

Träfe das von der Politik heute behauptete „demografische Problem in der GRV“ für die Zukunft zu (dagegen spricht u. a. die Arbeitnehmerfreizügigkeit der weiter wachsenden EU und auch türkische Arbeitskräfte, etc. (bereits heute hoher Arbeits-Anteil) und die steigende Wertschöpfung durch steigende Produktivität), wäre die Altersstruktur-Veränderung allenfalls eine befristete Übergangsphase: Sobald die geburtenschwachen Jahrgänge ins Rentenalter kommen, wird der Anteil der alten Menschen wieder sinken.

Das von Schreiber geforderte „Absinken der Geburtenziffer ist unter allen Umständen zu verhindern.“ bezieht sich eindeutig auf die Annahme wenn das Volk absterben würde und ist hier nicht relevant.

Eine mäßige Abnahme der Bevölkerungszahl in Deutschland, einem der dichtbesiedelsten Länder der Welt, wäre auch angesichts der weltweiten Probleme der Bevölkerungsexplosion eher zu begrüßen anstatt als Katastrophe zu bewerten.

Der Argumentation von Schreiber „die Konstanterhaltung des Beitragsprozentsatzes. Dieser Satz müßte für alle Zeiten unverrückbar und jeglicher Manipulation entzogen sein. Seine Unantastbarkeit müßte vielleicht gar in der Verfassung (im Grundgesetz) verankert werden.“ ist voll zu unterstreichen

Wichtigster und grundsätzlicher Einwand zum Finanzierungsausgleich bleibt:

Grundsätzliche Eigentumsrechte und Verantwortlichkeiten sind zu beachten:

Gesetzliche Rente ist ein über Jahrzehnte durch eigene Beitragszahlungen erworbener persönlicher Leistungsanspruch der Versicherten an die Rentenversicherung und damit letztlich an den Staat. Der Staat hat 1957 die Versicherten in das Umlageverfahren zwangsverpflichtet. In diesem Umlageverfahren ist vom Staat

verordnet, die Rentenbeiträge nicht "anzusparen/anzulegen" sondern für die aktuellen Rentenzahlungen zu verwenden. Eine grundsätzlich positive Methode, werden doch die riesigen, milliardenhohen monatlichen Beitragseinnahmen nicht über Jahrzehnte den Finanzmarktrisiken ausgeliefert, sondern direkt monatlich für die Rentenauszahlungen an die Versicherten verwendet. Bei Einführung des Umlageverfahrens wurde aber auch darauf hingewiesen, dass das Umlageverfahren voraussetzt, dass genügend sozialversicherungspflichtige Beitragszahler vorhanden sein müssen, damit jederzeit die Rentenausgaben durch die laufenden Beitragseinnahmen abgedeckt sind, andernfalls der Staat die Differenz ausgleichen muss (§1384 ArVNG 1957 und §111 AnVNG 1957, davor §1384 RVO und §111 AVG).

Aufgrund der Zwangsverpflichtung und der Verfahrensregelung durch den Staat ist für das Funktionieren eines solchen Umlageverfahrens allein der Staat verantwortlich. So auch 1997 der VDR (Vorgänger der DRV) im Heft 5, 01/1997 VDR – Fakten und Argumente: "Der Bund ist auch verpflichtet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung aufrechtzuerhalten. Diese allgemeine, durch die Bundesgarantie ergänzte Sicherungsfunktion des Bundeszuschusses bringt die Haftung des Bundes als letztverantwortlicher Organisator der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck."

Gegen diesen – eigentlich selbstverständlichen – Grundsatz ist ab 1992 verstoßen worden durch die ständigen Leistungsbeschneidungen, oftmals sogar rückwirkend in langjährige Besitzstände.

Zu 2.: **Heraufsetzung des Rentenalters**, so unpopulär sie sein mag, könnte immerhin als sinnvolle Folge der erhöhten Lebenserwartung motiviert werden. Wer länger lebt, dem kann auch ein - um 1-2 Jahre - verlängertes Arbeitsleben zugemutet werden. Dieser Aktionsparameter ist höchst wirksam. Er wirkt auf 3 Wegen: erstens erhöht er die Zahl der beitragszahlenden Versicherten (), zweitens verringert er die Zahl der rentenempfangenen Versicherten (), drittens verringert er überproportional die Lebenserwartung der Rentempfänger. Eine Heraufsetzung des Arbeitsalters dürfte zudem in sehr vielen Fällen gar nicht als „Opfer“, **eher als Vergünstigung empfunden** werden.

Kommentierung:

Angesichts heutiger Massenarbeitslosigkeit (So gut wie Chancenlosigkeit von über Fünfzigjährigen eine neue Beschäftigung zu finden, 90% der heutigen (2010) 64jährigen haben gar keine sozialversicherte Beschäftigung mehr) und zum anderen der heutigen stark gestiegenen Arbeitsbelastung mit ansteigenden psychischen und psychosomatischen Erkrankungen völlig inakzeptabel und wird ganz sicher nicht "als Vergünstigung empfunden". Siehe auch aktuelle Argumente gegen die Rente mit 67.

Zu 3.: Die **Bildung von Reservekapital** ist in jedem Fall ein **Verstoß gegen die Grundkonzeption** der von mir vorgeschlagenen Reform. Wenn ich sie, abweichend von meiner Denkschrift, hier **dennoch in Betracht ziehe und sogar empfehle**, so geschieht dies aus folgenden praktischen und taktischen Gründen:

- 1.) **In den Händen der Rentenversicherungsträger befinden sich heute bereits Kapitalreserven im Gesamtbetrag von ca. 8 Milliarden DM.** Viel mehr wird zur Überwindung der kritischen 15 Jahre kaum erforderlich sein.
- 2.) **Eine gewisse Kassenreserve muß ohnehin in Händen der Rentenversicherungsträger verbleiben.**
- 3.) **Die kompromißlose Absage an jegliche Reservenbildung begegnet gerade bei den alten Praktikern den größten Widerständen.** Sie werden sich mit meinen Reformvorschlägen viel eher befreunden, wenn ihnen - übergangsweise - ein Faustpfand in der Hand verbleibt.

Kommentierung:

Auch aus heutiger Sicht eine sinnvolle Gegensteuerung im begrenzten Umfang einer zu erweiternden Schwankungsreserve oder wieder Nachhaltigkeitsreserve. Vorrang müsste aber korrekterweise der Ausgleich aus dem Staatshaushalt haben. Ein starker moralischer Anspruch besteht durch die über 600 Milliarden Euro, die seit 1957 für versicherungsfremde Leistungen aus den Beitragszahlungen zweckentfremdet wurden, wie auch der Wahlgeschenke, die aus GRV-Beiträgen finanziert wurden. Entsprechende Rücklagen liessen sich immer noch bilden (Wertschöpfungssteuer oder ähnliches).

F. **Was geschieht bei rückläufiger Konjunktur?**

Die Vertreter des Prinzips der Kapitaldeckung (auch in der abgeschwächten Form der „Abschnittsdeckung“) pflegen gegen das hier empfohlene, auf einem neuartigen Umlage-Verfahren beruhende Rentensystem das Argument ins Feld zu führen, daß das Umlage-Verfahren bei rückläufiger Konjunktur (mit Kurzarbeit und eventueller Massenarbeitslosigkeit) versagen müsse.

Tatsächlich geht bei verbreiteter Kurzarbeit und erst recht bei Massenarbeitslosigkeit das Beitragsaufkommen stark zurück.

Es sind hierbei zwei Tatbestände zu unterscheiden:

a) **Kurzfristige Schwankungen** der Prosperität, die durch zufällige Häufung von strukturellen Anpassungsprozessen entstehen können, aber keine eigentliche „Wirtschaftskrise“ bedeuten. Diese Schwankungen werden im allgemeinen durch die Mittelwert-Bildung des Beitragsaufkommens über 3 Jahre aufgefangen und ausgeglichen (vgl. Formel, Seite 14).

b) **Die ernstere und alle Branchen treffende Wirtschafts-Stockung, die gemeinhin als Krise bezeichnet wird.**

(Drastisches Beispiel: Krise 1929-32).

Aber gerade im Fall einer sich abzeichnenden oder schon entwickelten Krise ist es nicht (oder doch nur in sehr begrenztem Maß) möglich, ein vorhandenes Deckungskapital zur Auffüllung des notleidenden Beitragsaufkommens heranzuziehen. Schon der Versuch einer Veräußerung von Vermögenswerten in der hier in Frage kommenden

Größenordnung würde die Krise unerhört verschärfen.

Es wird entgegnet, man brauche die Vermögenswerte ja nicht zu verkaufen, es genüge, sie bei der Zentralbank lombardieren zu lassen. Ich antworte: Gewiß, aber dieser Lombard-Kredit der Zentralbank bedeutet zusätzliche Geldschöpfung, sonst nichts. Zusätzliche Geldschöpfung in der Krise oder bei beginnender Krise ist in der Tat das gegebene Mittel der Konjunkturpolitik. Dazu bedarf es aber keiner lombardfähigen Pfandwerte.

Das primäre Problem ist nicht „Wie schützen wir die soziale Rentenversicherung vor Krisen-Wirkungen?“, sondern: „Wie bekämpfen, vermeiden, verhindern wir Krisen?“

Konjunkturpolitik ist eine legitime und unabdingbare Staatsaufgabe, auch und gerade in einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Politik der Krisenbekämpfung besteht aber in erster Linie darin, daß der Staat Einbrüche in die effektive Nachfrage (die ja das Agens der Krise sind) durch Nachfrage-Belebung, wenn nötig auf dem Wege der autonomen Kaufkraftschöpfung, kompensiert.

Autonome Kaufkraft-Schöpfung heißt: Verschuldung des Staates bei der Zentralbank (oder Abruf staatlicher Guthaben bei der Zentralbank). Die Möglichkeiten, die dadurch verfügbare Kaufkraft in Staatshand in effektive Nachfrage umzusetzen, sind zahlreich. (Zusätzliche Kreditgewährung an Unternehmungen zu verbilligtem Zinsfuß, - u. U. unwirksam -, Staats-Aufträge an die private Wirtschaft, z.B. verstärkter Straßenbau). Die konjunkturpolitisch sicherste Verwendungsweise dieser zusätzlichen Kaufkraft in Staatshand ist jedoch: Stärkung der Kaufkraft der Konsumenten. Denn diese setzt sich mit Gewißheit sofort in vermehrte effektive Nachfrage um.

Bisher ist als Mittel zur Verstärkung der Konsumenten-Kaufkraft im Krisenfall hauptsächlich die Steuersenkung in Betracht gezogen worden. Ein gleichwertiges Instrument der Konjunkturpolitik ist jedoch auch: die im Krisenfall vom Staat zu garantierende Kompensation des Beitragsausfalls der sozialen Rentenversicherungen.

Die Antwort auf die Frage „Was wird im Krisenfall mit dem Haushalt der Rentenversicherungsträger?“ lautet also: Der Staat verpflichtet sich, im Krisenfall den Trägern der Rentenversicherung aus Mitteln der autonomen Kaufkraftschöpfung Zuschüsse zu leisten, die den krisenbedingten Ausfall an Beitragsaufkommen kompensieren und eine ungestörte Weiterzahlung der Renten nach der geltenden Rentenformel sicherstellen.

Das ist keine „Subvention“, sondern optimaler Einsatz der ohnehin notwendigen staatlichen Konjunkturpolitik. Die Garantie ungestörter Rentenzahlung ist ein höchst wirksamer Faktor der Konjunktur-Stabilisierung. Die Notwendigkeit staatlicher Konjunktur-Politik und die Bedürfnisse der Rentenversicherung gehen hier Hand in Hand.

Für den Krisenfall brauchen die Träger der sozialen Rentenversicherung keine Vorsorge zu treffen, - sie sind dazu auch gar nicht im Stande. Die Erhaltung ihrer Liquidität ist in der ohnehin unerläßlichen staatlichen Konjunkturpolitik a priori vorzusehen.

Die Rentenversicherungen erhalten im Krisenfall diese „Staatszuschüsse aus autonomer Kaufkraftschöpfung“ als verlorene Zuschüsse, d.h. sie sind weder zu verzinsen noch zurückzuzahlen, (weil ja auch der Staat sie der Zentralbank weder zu verzinsen noch zurückzuzahlen braucht).

Praktisch von Bedeutung ist die Frage der Feststellung, von welchem Zeitpunkt an eine „Krise“ vorliegt. Denkbar wäre z.B., daß der „Beschäftigungs-Notstand“ bei Überschreitung einer bestimmten Dauer-Arbeitslosen-Zahl (7, 8, 9, 10% des Vollbeschäftigungsniveaus) verkündet wird, und daß diese Verkündung sofort die vorbereiteten Krisenbekämpfungs-Maßnahmen des Staates (darunter: Überweisung kompensatorischer Mittel an die Träger der Rentenversicherung) auslöst.

Bis zu diesem Zeitpunkt müßten die Rentenversicherungen sich selber helfen: Sie können es durch Inanspruchnahme ihres Reservekapitals, sofern dieses in leicht liquidierbarer Form gehalten wird. Die Frage, wie das Reservekapital angelegt werden soll, verdient sorgfältige Überlegung. Bestimmungen hierüber sollten in das neue Rentengesetz aufgenommen werden. Die Höhe der Rendite dürfte nur in letzter Linie in Betracht kommen. Sinnvoll wäre für diesen Verwendungszweck (Ausgleich des notleidenden Beitragsaufkommens bei beginnender Krise) die Anlage in Vermögenswerten, die die Zentralbank lombardieren kann. Denn die damit verbundene Verstärkung des Zahlungsmittel-Umlaufs ist bei beginnender Krise nicht nur unbedenklich, sondern heilsam (vgl. oben) und mit der dann gebotenen Zentralbank-Politik konform.

Anders in dem oben behandelten Fall der Inanspruchnahme des Reservekapitals in den Jahren ungünstigen Bevölkerungsaufbaus (D,3). Für diesen Zweck müßte das Reservekapital ohne Hilfe der Zentralbank liquidierbar sein. Der Gedanke, im Krisenfall die Renten zu senken (mit der Begründung, daß ja auch die Arbeitstätigen dann Einkommensausfälle durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit hinnehmen müssen), ist nahe liegend, aber konjunkturpolitisch bedenklich. Wir wollen die Deflationspolitik der Jahre 1930-32, die - wie wir heute wissen - die damalige Weltkrise unerhört verschärft hat, auch im kleinen nicht wiederholen.

Kommentierung:

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Heute, im Jahr 2011, bei seit 30 Jahren andauernder Massenarbeitslosigkeit hätte ihrer Bekämpfung von Anfang an oberste Priorität gehören müssen, anstatt Verleugnung und kontraproduktive Maßnahmen wie Arbeitszeitverlängerung, Förderung der Prekarisierung von Arbeitsplätzen, Verhinderung eines flächendeckenden Mindestlohnes, Förderung der Auslagerung von

Arbeitsplätzen, etc. Siehe hierzu auch <http://www.rentenreform-alternative.de/alternative.htm> und <http://www.zukunft--der--arbeit.de>